

Kopfbogen TMIK

an

Landesverwaltungsamt
Referat 230
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Vollzug des § 11 Abs. 4 ThürBKG Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Pauschale zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren

Mit dem Auslaufen der bisherigen Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 2.3.2017 sind die bisherigen Festlegungen zur Beantragung, Bewilligung und Auszahlung des Pauschalbetrages nach § 11 Abs. 4 ThürBKG entfallen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Förderung der Jugendfeuerwehr im ThürBKG bedarf es keiner weiteren Regelung in Form einer Förderrichtlinie. Zur Anwendung in der Praxis sind dennoch einheitliche Vorgaben notwendig.

Für den Vollzug des § 11 Abs. 4 ThürBKG ergehen deshalb folgende Festlegungen:

1 Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen

Gemäß § 11 Abs. 4 ThürBKG erhalten Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag (derzeit in Höhe von 25 Euro).

2 Antragsverfahren

- 2.1 Die Anträge der Gemeinden auf Gewährung des Pauschalbetrages nach § 11 Abs. 4 ThürBKG sind formlos in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Februar des laufenden Jahres bei dem zuständigen Landratsamt unter der Angabe der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Stichtag: 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres) aus den Angaben der Jahresstatistik FEU 905 der Gemeinden nach § 3 ThürBrandStatVO sowie einer Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind und der Pauschalbetrag ausschließlich für Zwecke zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr verwendet wird, einzureichen.
- 2.2 Die Landratsämter fassen die Anträge der Gemeinden zu einem Antrag zusammen und reichen diesen unter Verwendung des Antragformulars (Vordruck Anlage 1) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.
- 2.3 Die kreisfreien Städte reichen den Antrag auf Gewährung des Pauschalbetrages nach § 11 Abs. 4 ThürBKG unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 1) bis zum 01. März des laufenden Jahres beim Landesverwaltungsamt ein.

3 Bewilligungsverfahren

- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es teilt den Antragstellern die Entscheidung über die Gewährung mit Bescheid (Anlage 2) bzw. die ablehnende Verfügung mittels Bescheid mit Begründung mit.

Stand: 29.6.2020 (zur Kenntnis für Verbände)

- 3.2 Bei Gewährungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die im Bescheid genannten Gemeinden entsprechend der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Bescheides (Anlage 3).

Zu Information der kommunalen Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wird dieses Schreiben im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Dirk Behnisch

Entwurf